

Januar 2019

Wichtige Informationen  
bitte sorgfältig lesen.

Karlsruhe im Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

**bitte nehmen Sie sich die Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen.** Sie vermeiden so Fehler, die im Hinblick auf die **Auslobung Ihrer Produkte** oder die **Gewährung von Fördermitteln** zu **erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen** für ihr Unternehmen führen könnten.

Über die Änderung der ÖKO-VO durch die **VO (EU) 2018/1584** hatten wir Sie bereits in unserem Rundschreiben vom 12.11.2018 informiert.

Die **neuen Anhänge I und II** (Dünge-, Pflanzenschutzmittel) fügen wir dennoch nochmals an.

Mit freundlichem Gruß

Matthias Rein

## häufige Probleme vermeiden

- **Alle Subunternehmer melden** (bitte mindestens 3 Wochen vor der ersten Beauftragung), sofern die dort verarbeiteten Erzeugnisse mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden sollen.  
Beispiele: Schlachten, Zerlegen, Würsten, Trocknen, Reinigen, Gerben, Mahlen, Pressen, Abfüllen, Erhitzen, Etikettieren etc.
- **Alle Flächenänderungen umgehend melden!** Als Umstellungsbeginn gilt frühestens das Meldedatum bei der Kontrollstelle.  
Nicht gemeldete Flächen und die darauf erzeugten Produkte gelten als konventionell!
- Die bei der **Agrarförderung** (FNN) und der **Kontrollstelle** gemachten **Flächenangaben müssen übereinstimmen!**
- **Anerkennungsstatus auf der Schlagliste bitte prüfen!** Auf Umstellungsflächen ist der schlagbezogene **Saat- und/oder Erntetermin entscheidend. Dieser bestimmt den Anerkennungsstatus der Fläche bzw. die zulässige Kennzeichnung der Ernteprodukte.** Da nur Sie die genauen Saat- und Erntetermine kennen, liegt es in **Ihrer Verantwortung** die korrekte Kennzeichnung für Ihre Erzeugnisse zu verwenden. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn der in der Schlagliste eingetragene Status nicht zutreffend ist.

- **Marktfrüchte**, die auf **Umstellungsflächen** geerntet werden, **getrennt ernten, lagern, vermarkten** und auf **korrekte Kennzeichnung achten**.
- Einsatz von **konventionellem Saat- / Pflanzgut** nur mit **Ausnahmegenehmigung**  
siehe <http://www.organicxseeds.de/>  
(Auch in Rheinland-Pfalz muss nun für Gründungen Öko-Saatgut verwendet werden!)
- Bei Einfuhr von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist der Nährstoffbedarf anhand des **Nährstoffvergleichs** (bis 31.3. des Folgejahres) zu ermitteln und ein **Düngeplan** (vor der Ausbringung) nach **Dünge-VO** zu erstellen. Bitte legen Sie diese Unterlagen jeweils bei der Jahresinspektion vor.
- **Nicht zulässige Düngemittel**  
wie Branntkalk, Thomaskalk, Konverterkalk  
Wirtschaftsdünger aus konventionellen Betrieben größer oder gleich 2,5 GV/ha bzw. aus Schweinehaltung auf Vollspaltenböden oder Geflügel in Käfighaltung.
- Bei **Biogasgülle** ist die Zulässigkeit aller Zuschlagstoffe (insbes. konv. Wirtschaftsdünger!) zu prüfen, der Nährstoffbedarf durch Nährstoffvergleich nach Dünge-VO zu belegen und die Herkunft, Menge sowie die Ausbringung zu dokumentieren.
- **Vor dem Zukauf konventioneller Tiere** mit der Kontrollstelle Rücksprache halten!  
Zunächst Verfügbarkeit von Öko-Tieren prüfen: [www.biowarenboerse.de/](http://www.biowarenboerse.de/) und dokumentieren!
- Bei genehmigtem **konv. Gundefuttermitteleinsatz** wegen der **Trockenheit 2018: Bedingungen der Ausnahmeregelung beachten!**
- **Nicht zulässige Futtermittel:** nicht öko-konforme Mineralfutter, konv. Heu, Milchaustauscher, Getreide aus dem 1. U-Jahr, Beweidung von Nicht-Öko-Flächen.
- Bei Nutzung fremder **Mahl- & Mischanlagen** mit dem Anlagenbetreiber **Kontaminationsvermeidung schriftlich** vereinbaren (GVO-Freiheit zusichern lassen) und alle Maßnahmen (Restentleerung, Spülcharge etc.) dokumentieren.
- **Mindeststallflächen** (Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008) **bei allen Tiergruppen beachten.**
- **Maximum an Weidegang** ermöglichen.
- **Zugang zu Auslauflächen** ermöglichen.
- **Enthornungen** bzw. **Kupieren von Schwänzen** nur mit **gültiger Ausnahmegenehmigung** und gemäß den dort genannten Bestimmungen durchführen.

- **Tierwohl beachten:** Einstreu; Sauberkeit der Tiere, Klauenpflege, immer ausreichend Futter und Wasser anbieten, bei Gesundheitsproblemen rechtzeitig den Tierarzt hinzuziehen.
- Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen **Tierarzneimitteln** oder von **Antibiotika nur unter der Verantwortung eines Tierarztes** und **nur bei Einzeltieren**, nicht generell.  
Dies gilt insbesondere auch bei **Trockenstellern**. Doppelte Wartezeit (bzw. bei keiner gesetzliche Wartezeit 48 Stunden) beachten!
- **Abortinduktionen** sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Zu **frühe Belegungen** sind durch frühzeitige Herdentrennungen zu vermeiden!
- **Keine Verwendung konventioneller Agrarprodukte bei der Verarbeitung** (z.B. Gewürze, Zucker, Alkohol etc.) bei Produkten mit Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung.
- **Wareneingangsprüfung durchführen**  
Bei zugekauften Bio-Produkten, Bio-Tieren und Bio-Betriebsmitteln auf Bio-Hinweis auf der Rechnung sowie auf die Teilnahme des Lieferanten am Kontrollverfahren achten.
- **Buchführungsunterlagen** sowie **der letzte Buchführungsabschluss** (Kontierungen, incl. Rechnungen und Kontenbewegungen) sind bei der Jahreskontrolle jeweils vorzulegen. Darstellungen über Gewinne/Verluste oder Fremdkapitaleinsatz müssen dagegen nicht offengelegt werden.
- **Gesamtbetriebsumstellung bei Öko-Förderung beachten!** Hier müssen alle Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion (alle Flächen und alle Tiere) den Vorgaben der Öko-VO entsprechen! Z.B. das Saatgut beim Anbau von **Energiepflanzen** oder **Pensionstiere** im Hinblick auf Öko-Futter und Haltungsform (insbesondere Auslauf!). Also auch Bereiche, in denen ggf. gar keine Öko-Auslobung angestrebt wird.  
Bei **Tieren**, die nur **für den Eigenbedarf** gehalten werden, müssen insbesondere die **Fütterung** und die **Haltung** (incl. **Auslauf**) der Öko-VO entsprechen.
- **Kündigung möglichst früh im Jahr mitteilen**, damit die Jahreskontrolle bereits als Abschlusskontrolle eingeplant werden kann.

#### Wichtige Meldepflichten

Die nachfolgend genannten Sachverhalte müssen umgehend und nicht erst bei der nächsten Betriebsinspektion gemeldet werden:

- Bei wesentlichen **betrieblichen Veränderungen**:

- **neue Subunternehmer** !
- **neue Rechtsform**, neuer Betriebsleiter
- **neue Produktionszweige**
- **neue Flächen**

(möglichst bereits nach der letzten konv. Maßnahme des Vorbewirtschafters bei uns melden, da Meldedatum = Umstellungsbeginn)

- **neue Räumlichkeiten** (Betriebs-, Verkaufsstätten,

Lager, Stallungen etc.)

- **neue Kooperationspartner**

(z.B. Futter-Mistaustausch, Pensionstierhaltung)

- **Vor dem Zukauf von konv. Saat- und Pflanzgut**

- **Vor dem Zukauf konventioneller Tiere**

(bei Geflügel sind Anträge 8 Wochen vor der geplanten Einstallung zu stellen!)

- **Vor dem Zukauf konventioneller Futtermittel**

(z.B. wegen Futtermangel aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen) ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

- Bei **Überschreitung** der max. **zulässigen** Anzahl an **Medikamentenanwendungen** bei Bio-Tieren

- Bei **Verdachtsmomenten**, dass ein von Ihnen erzeugtes oder zugekauftes Produkt, das mit Bio-Hinweisen vermarktet werden soll, den Vorschriften für die ökologische Produktion **nicht** genügt (Artikel 91 der VO 889/2008).

#### Vorbereitung der Betriebsinspektion

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie bei dem vereinbarten Inspektionstermin persönlich anwesend sind und dass die notwendigen Unterlagen/Belege vorliegen, insbesondere:

- **„Schlagliste“ & „Betriebsbeschreibung Jahresdaten“** (Formulare werden Ihnen alljährlich zugesandt)
- **Aktuelles amtliches Flurstücksverzeichnis**
- **Tierpässe**
- **Bestandsregister** bzw. **HI-Tierliste** (aktueller Ausdruck mit Angabe der Zu- und Abgänge seit 1.1.2018)
- **Dokumentation des gesamten Betriebsmittelzukaufe**
  - Saatgut,
  - Dünge-, Pflanzenschutz-, Pflanzenstärkungsmittel
  - Futtermittel
  - Tiere
  - Reinigungsmittel
  - Zutaten, Hilfsstoffe für die Verarbeitung
  - Handelsware, etc.
- **Nährstoffvergleich** und **Düngeplan nach Dünge-VO**
- **Ernteaufzeichnungen:** Art, Menge, Datum
- **Inventurdaten wichtiger Öko-Erzeugnisse**
- **Vermarktungsbelege** (Verkauf an Wiederverkäufer und Endverbraucher)
- **Preis- / Angebotslisten, Musteretiketten**
- **Erteilte Ausnahmegenehmigungen**
  - Betriebsmittel (z.B. konv. Saatgut- und Tierzukauf)
  - Eingriffe bei Tieren ( Enthornung, Schwänze kupieren)
  - Haltungssysteme (Anbindehaltung im Kleinbetrieb)
- **Warenanlieferung und Warenrücknahme bei Subunternehmern**
  - Lieferscheine für alle Transportvorgänge
  - Kopie der Bescheinigung nach Art. 29 über die Öko-Zertifizierung des Subunternehmens

▪ **Betriebliche Aufzeichnungen zur internen Qualitätssicherung:**

- Düngemittel-, Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Medikamenteneinsatz / tierärztliche Abgabebelege
- Tierzu- und -abgänge; incl. Tierverluste
- Schlachtkörperbefunde
- Lagerschutzmaßnahmen
- Produktions- bzw. Abpacktagebücher bei Verarbeitung
- Rezepturen für alle Verarbeitungsprodukte
- Dokumentation der Tätigkeit von Subunternehmern (Warenfluss)
- Bei Nutzung fremder **Mahl- & Mischanlagen:**  
Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber,  
Dokumentation der Maßnahmen zur Kontaminationsvermeidung
- **Wareneingangskontrolle:**  
Öko-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle  
Kopie der „**Kontrollbescheinigung**“ des Lieferanten  
<http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php>

▪ - **GVO-Freiheitserklärung**

Bei **kritischen Substanzen (Enzyme, Lab, Vitamine, Aromen, Düngemittel mit Sojabestandteilen etc.)** Bei Futter-, Lebensmittel sowie Mikroorganismen dagegen muss - falls sie aus GVOs stammen oder daraus hergestellt sind – dies klar gekennzeichnet sein. Hier reicht es deshalb aus, das Etikett / die Verpackung aufzubewahren, um nachzuweisen, dass kein GVO-Einsatz stattfand.

▪ **Finanzbücher und letzter Buchführungsabschluss**

(gemäß Artikel 66 der VO EG 889/2008 müssen auch Finanzbücher vorgelegt werden, die Auskunft über den Betriebsmittel- und Handelswarenzukauf sowie über den Warenverkauf geben).  
Vorzulegen sind: Kontenlisten, incl. Rechnungen und Kontenbewegungen.  
Darstellungen über Gewinne/Verluste oder Fremdkapitaleinsatz müssen dagegen nicht offengelegt werden.

▪ **Auflagen des Vorjahres** (bitte prüfen Sie, ob alle Auflagen aus dem Vorjahr, siehe „Auswertungsschreiben 2018“, erfüllt und die unter „nachzureichende Unterlagen“ genannten Dokumente an uns gesendet wurden).

▪ **Schutzkleidung** (zur Inspektion, insbesondere bei größeren Tierbeständen, ist dem Inspektor entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen).

Die Kontrollbehörden haben darauf hingewiesen, dass

- a) Inspektionen wiederholt werden müssen, wenn wesentliche Unterlagen nicht vorliegen**
- b) bereits vereinbarte Inspektionstermine nur aus wichtigen Gründen abgesagt werden dürfen.**

## Aktuelle Entwicklung

### Ausnahme für nicht-ökologische Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel bis Ende 2020 verlängert

Der Höchstsatz nicht-ökologischer Eiweißfuttermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für Schweine und Geflügel zulässig ist, beträgt bis Ende 2020 weiterhin 5 %, sofern ökologische Eiweißfuttermittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

## Anhang I (Düngemittel) und II (Pflanzenschutzmittel) überarbeitet

Aufnahme von Knoblauchextrakt, Weidenrindenextrakt sowie Natriumhydrogencarbonat in den Anhang II. Zudem wurde die Definition von zulässigen „Grundstoffen“ präzisiert (Lecithine, Saccharose, Fruktose, Essig, Molke, Chitosanhydrochlorid, Ackerschachtelhalm).

## Zunehmende Verpflichtung zum Weidegang bei Pflanzenfressern?

Grundsätzlich gilt, dass die betrieblichen Möglichkeiten, allen Tieren lange Weidezeiten zu gewähren, von Bio-Betrieben genutzt werden müssen. Folgende Bundesländern haben die Verpflichtung zum Weidegang bereits konkretisiert:

### **Hessen:**

Allen Rindern muss möglichst früh, spätestens aber ab dem 6. Lebensmonat Weidegang gewährt werden (mindestens an 120 Tage im Jahr für mindestens 3 Stunden). Ausnahmen z.B. für Bullen (ab einem Alter von 12 Monaten) sind möglich, sofern den Tieren ein ständig begehbarer Auslauf zur Verfügung steht. Für Betriebe, die vor dem Jahr 2017 auf Öko-Landbau umgestellt haben, gibt es eine Übergangszeit bis maximal 2028.

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

Spätestens mit 6 Monaten sollten Jungrinder Weidegang haben. Bis es eine einheitliche Regelung der Bundesländer gibt, wird es geduldet, wenn Jungrindern bis zu einem Alter von 12 Monaten in der Vegetationsperiode kein Weidegang gewährt wird. Alle über 12 Monate alte Rinder müssen in der Vegetationsperiode Weidegang erhalten.

## Klimaschutz und Landwirtschaft

In vieler Hinsicht entspricht der Öko-Landbau den Vorgaben zum Klimaschutz in besonderer Weise. Da die Öko-VO aber keine detaillierten Vorgaben zur Fruchtfolge enthält, wird immer wieder betont, dass Öko-Landbau nur bei Fruchtfolgen, die den Humusaufbau fördern, klimaverträglich ist. Bitte beachten Sie auch diesen Aspekt bei der Fruchtfolgeplanung.

## Pflanzliche Erzeugung

### Umstellungszeit bei Flächen

Die Umstellungszeit beginnt mit der Meldung der Fläche bei der Kontrollstelle! Neue Flächen sind deshalb umgehend zu melden! Wir empfehlen, neue **Flächen** ggf. bereits nach der letzten konv. Maßnahme, also **vor der letzten konv. Ernte bei uns anzumelden**, sodass bei der Ernte im folgenden Jahr bereits 12 Monate der Umstellungszeit abgelaufen sind.

Bei Flächen, die erst im Winter/Frühjahr hinzukommen, empfiehlt sich ggf. der Anbau von Körnerleguminosen oder von mehrjährigen Futterkulturen. Diese können auch im ersten U-Jahr im eigenen Betrieb summarisch bis zu maximal 20% in der Futtermischung eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur für Körnerleguminosen sowie für den Aufwuchs von mehrwährigem Klee bzw. Dauergrünland von eigenen Flächen und bei Verfütterung im eigenen Betrieb. Die entsprechenden Flächen dürfen zudem in den letzten fünf Jahren nicht bereits Teil der Öko-Betriebseinheit dieses Betriebes gewesen sein.

### Saatgut Kategorie I

hier ist grundsätzlich **keine** Ausnahme für konventionellen Saatguteinsatz möglich!

Bei folgenden Arten sind **grundsätzlich keine** Ausnahmen für den Einsatz von konventionellem Saatgut mehr möglich:

- Winterroggen
- Mais, Zuckerrübe
- Gelbsenf, Buchweizen, Sommerwicke, Winterwicke/Zottelwicke, Einjähriges Weidelgras, Wel-sches Weidelgras, Perserklee, Alexandrinerklee, Esparsette, Inkarnatklee\*, Pannonische Wicke, Blaue Lupine
- Gartenkresse
- Stangenbohne (Sortengruppe grün)
- Gurke (Sortengruppe Glas/Folie Schlangengurken),
- Endivie (Sortengruppe ‚Glatt/Herbst‘).
- Schwarzer Rettich
- Rote Bete\*
- Paprika (Sortengruppe ‚grün-rot blockig‘)
- Kürbis (Sortengruppe ‚Hokkaido‘)
- Sommersäzibel (Sortengruppe Typ Rijnsburger)
- Kartoffeln

Für **Kartoffeln** gilt:

Vom **01.10.** eines Jahres bis zum **31.01.** des Folgejahres können jeweils noch Ausnahmen gegeben werden, falls die gewünschte Kartoffelsorte ökologisch vermehrt nicht verfügbar ist. Bis zum 31.01. muss die Kartoffelsorte, für die eine Ausnahme beantragt wurde, auch bestellt worden sein.

Im Zeitraum vom **01.02. bis 30.09.** eines Jahres dürfen nur noch ökologisch vermehrte Kartoffelsorten bestellt werden.

\* aufgrund von Lieferengpässen können hier ggf. wieder Einzelgenehmigungsanträge gestellt werden.

### Öko-Saatgut auch für Gründungen verpflichtend

Auch **Saatgut für Gründungen muss aus Öko-Erzeugung stammen.**

Dies gilt nun auch für Rheinland-Pfalz: Nichtökologisches Saatgut für Zwecke der Gründung und den Anbau als Zwischenfrucht, das bis zum 31.12.2018 bestellt wurde, kann jedoch noch bis Ende 2019 ausgesät werden.

Saatgutmischungen mit mindestens 70% Öko-Anteil können in der Öko-Saatgutdatenbank (siehe unten) angeboten und dann ohne Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Das Öko-Angebot an Saat- und Pflanzgut finden Sie weiterhin unter: [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)

### Rebpflanzgut

Das benötigte Rebpflanzgut ist in Öko-Qualität mindestens 15 Monate vor dem geplanten Pflanztermin vorzubestellen.

Derzeit sind uns keine Rebschulen bekannt, die entsprechende Vorbestellungen für Bio-Rebpflanzgut annehmen würden. Bitte **stellen Sie** dennoch **bei uns jeweils den Antrag auf Einsatz von konventionellem Rebpflanzgut** für Anpflanzungen, die Sie auch für die kommenden Jahre bereits planen können.

### Pflanzgut bei Kernobst:

**12 Monate Vorbestellung**

**beim Öko-Vermeerer notwendig**

**gilt auch bei Hochstämmen und Streuobstbetrieben!**

Das verfügbare Bio-Sortiment der Baumschulen finden Sie mittlerweile ebenfalls in der Datenbank [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de).

Vor dem Einsatz von konv. Vermehrungsmaterial ist eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle nötig.

In allen Bundesländern sind Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von konventionellem Pflanzgut bei **Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten und Nashi)** künftig nur noch dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das gewünschte Bio-Pflanzgut wurde bei einer Bio-Baumschule mindestens 12 Monate vor dem Pflanztermin bestellt,
- dennoch können unerwartet keine Jungbäume mit den vereinbarten Mindestanforderungen geliefert werden und
- auch die anderen Bio-Baumschulen können die gewünschte Sorte in der vereinbarten Qualität nachweislich nicht liefern.

Die Regelung beinhaltet auch „Mindestanforderungen an die Pflanzgutqualität“ sowie Listen für vergleichbare Klone einer Sorte sowie für vergleichbare Unterlagen. Für Zwischenstämme gilt dagegen, dass der Besteller nur die von ihm bestellte Zwischenveredelung akzeptieren muss.

Ausgenommen von dieser Pflicht zur Vorbestellung sind

- **Nachpflanzungen** (maximal 5% der Bäume je Sorte, Jahr und Anlage; ansonsten ist der Nachweis höherer Verlusten z.B. durch extreme Witterungseinflüsse nötig)
- **neue Sorten** (für die Bio-Vermehrungsbetriebe keine Vermehrungslizenz erhalten)
- **Hochstämme** bis maximal 50 Bäume/Jahr und Betrieb.  
*Achtung: Die Regelung gilt auch für Streuobstbetriebe !!!*

### Pflanzenstärkungs-/ Pflanzenschutzmittel

Die Liste der **Pflanzenstärkungsmittel** finden Sie unter:

[http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzen-schutzmittel/PflStM\\_liste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=55](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzen-schutzmittel/PflStM_liste.pdf?__blob=publicationFile&v=55)

Die Liste der im Öko-Landbau zugelassenen **Pflanzen-schutzmittel** finden Sie unter:

[http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzen-schutzmittel/psm\\_oekoliste-DE.pdf](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzen-schutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf)

In Zweifelsfällen bitte mit der Kontrollstelle Rücksprache halten.

### Neue Dünge VO / Nährstoffvergleich

Die „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ vom 26. Mai 2017 gilt auch für Öko-Betriebe. So müssen fast alle Erzeugerbetriebe bis zum **31. März** einen **betrieblichen Nährstoffvergleich** für Stickstoff und Phosphat für das abgelaufene Düngjahr **erstellen** und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenfassen. Bitte legen Sie diese Dokumentation bei der Jahreskontrolle jeweils vor.

### Konventionelle Wirtschaftsdünger

Gemäß der gemeinsamen Auslegung der Öko-VO durch die Bundesländer dürfen konventionelle Wirtschaftsdünger nur dann in den Öko-Betrieb eingeführt werden, wenn der Betrieb, aus dem diese Wirtschaftsdünger stammen, weniger als 2,5 GV je ha hält.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Wirtschaftsdünger aus Pferde-/Schaf-/Ziegenhaltung.

Der Einsatz konventioneller Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltungen auf Vollspaltenböden oder der Geflügelhaltung in Käfigen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Herkunft muss deshalb entsprechend dokumentiert werden. Zudem ist der Einsatz auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und nur dann zulässig, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch Wirtschaftsdünger aus der Öko-Tierhaltung und geeignete Fruchtfolge Maßnahmen nicht gedeckt werden kann. Der Nährstoffbedarf ist anhand des Nährstoffvergleichs nach DüngeVO zu belegen

Die Ausbringung ist mit Datum, Art, Menge und Fläche zu dokumentieren.

### Biogasgülle

**Art und Umfang eines geplanten Einsatzes von Biogasgülle ist vorab mit der Kontrollstelle zu klären.**

Im Hinblick auf den **Einsatz von Biogasgärresten** gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 in **Öko-Betrieben** gilt:

- Alle **Ausgangsmaterialien** und **Zuschlagsstoffe** müssen im Anhang I gelistet sein. Wirtschaftsdünger und Nebenprodukte aus der industriellen Tierhaltung sind nicht zulässig (z.B. aus Betrieben mit einem Gesamtviehbesatz größer oder gleich 2,5 GV/ha, aus einer Schweinehaltung auf Vollspaltenböden oder aus einer Geflügelhaltung in Käfigen).
- Die **Abgabe von Öko-Wirtschaftsdüngern** aus dem eigenen Bio-Betrieb bei **gleichzeitiger Einfuhr von Biogasgülle** (aus nicht Öko-Ausgangsmaterialien) ist nicht zulässig (z.B. in Baden-Württemberg, NRW etc.) bzw. muss vorab mit der zuständigen Landesbehörde geklärt werden.
- Die **Höhe der Düngergabe** ist auf den für die Pflanzen **unbedingt erforderlichen Nährstoffbedarf** zu begrenzen! (Der Bedarf ist anhand des Nährstoffvergleichs nach DüngeVO zu belegen).
- Die **Anwendung** darf **nicht auf essbare Teile** der Pflanzen erfolgen!
- Die entsprechenden **Anlieferungen und Ausbringungen** sind **zu dokumentieren**; zudem sind eine **Nährstoffanalyse** und eine **GVO-Freiheitserklärung** vorzulegen.
- Für Mitgliedsbetriebe der Öko-Verbände gelten zudem wesentlich weitergehende Einschränkungen.

## Tierische Erzeugung

### Medikamenteneinsatz

Der Einsatz von Medikamenten in der Tierhaltung ist auch in der Öffentlichkeit immer wieder ein wichtiges Thema. Bitte beachten Sie insbesondere folgende Punkte:

- Für alle auf dem Betrieb gelagerten und eingesetzten Medikamente muss ein **tierärztlicher Abgabebeleg** vorhanden sein.
- Die **Medikamentenanwendung** muss folgendermaßen **dokumentiert** werden:
  - behandelte Tiere (Ohrmarke bzw. Tiergruppe)
  - Behandlungstermine
  - Diagnose
  - eingesetzte Präparate / Wirkstoffe
  - doppelte Wartezeit vor einer Bio-Vermarktung

- **Einhaltung der doppelten Wartezeit** (bzw., falls keine Wartezeit angegeben ist, von 48 Stunden) vor der Gewinnung von **Produkten**, die mit **Bio-Hinweisen vermarktet werden**.
- **Dokumentation der Tierverluste** sowie der Schlachtkörperbefunde
- Meldung an die Kontrollstelle für den Fall, dass die maximal zulässige Anzahl an Behandlungen (Impfungen und Parasitenbehandlungen ausgenommen) überschritten werden muss und somit das Tier bzw. die Tiergruppe erneut umzustellen ist.
- Restbestände überlagerter Arzneimittel sind fachgerecht zu entsorgen.
- **Tierschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten** (z.B. bei der **Kastration, Enthornung** etc.)
- Der Einsatz von Arzneimitteln zur **Abortinduktion** ist **nur in begründeten Einzelfällen zulässig**. Das zu frühe Belegen von Tieren ist durch ein entsprechendes Herdenmanagement zu vermeiden.

### Eingriffe an Tieren wie Enthornen / Schwänzekupieren / Kastrieren

**Enthornungen** dürfen in der Öko-Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden, sondern nur aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen.

**Entsprechende Eingriffe müssen vorab von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden.** Hier gelten landesspezifische Anforderungen!

**Tierschutzrechtliche Vorgaben** sind jedoch in jedem Fall zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass das Enthornen für die betroffenen Tiere einen sehr schmerzhaften Eingriff darstellt, der im Öko-Landbau grundsätzlich vermieden werden sollte.

Für den Fall, dass das **Enthornen von Rindern** in Ihrem Betrieb unumgänglich ist, halten Sie bitte rechtzeitig vor diesem Eingriff mit uns Rücksprache. **Antragsformulare erhalten Sie bei uns.**

Mindestvoraussetzungen sind:

- nur bei unter 6 Wochen alten Rindern
- Durchführung nur von qualifiziertem Personal
- nur unter Verwendung angemessener Betäubungsmittel unter Beteiligung eines Tierarztes (Anästhesie) (nur in Baden-Württemberg und Niedersachsen galten hierbei auch sedative Mittel als ausreichend)
- nur unter Verwendung angemessener Schmerzmittel
- Dokumentationspflicht bezüglich der Anzahl der Tiere, deren Geburtsdatum, des Durchführungsdatums und der verwendeten Betäubungs- und Schmerzmittel

**Das Kupieren von Schwänzen bei Schafen** ist ebenfalls erst nach der Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung zulässig. Auch hier handelt es sich um einen für das Tier schmerzhaften Eingriff, der zumindest auf weibliche Zuchttiere begrenzt werden sollte.

Laut Tierschutzgesetz ist das Kupieren der Schwänze bei unter 8 Tage alten Lämmern vorzunehmen.

Weitere Eingriffe, wie das Abkneifen von Zähnen und das Stutzen der Schnäbel, können im Öko-Landbau üblicherweise nicht genehmigt werden.

Die **Kastration von Ferkeln** ist seit dem **01.01.2012** nur noch bei Verabreichung angemessener **Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln zulässig**.

### Artgerechte Tierhaltung

Medien, Verbraucher aber auch Amtsveterinäre üben zuweilen auch an den Haltungsbedingungen auf Öko-Betrieben Kritik. Bitte sorgen Sie dauerhaft für eine gute Betreuung Ihrer Tiere (ausreichende Einstreu, rechtzeitige Entmistung, Klauenpflege, hochwertige Grundfuttermittel, ständige Wasserversorgung, umgehendes Hinzuziehen eines Tierarztes im Krankheitsfall) und halten Sie die Anforderungen bezüglich Weide- und Auslaufnutzung sowie im Hinblick auf die Mindeststall- und Auslaufflächen fortlaufend für alle Tiere ein.

**Auch optisch sollte die Hofstelle und insbesondere die Tierhaltung auf Öko-Betrieben einen guten Eindruck machen.**

### Ausnahmeregelungen im Bereich der Tierhaltung

#### Anbindehaltung in Kleinbetrieben Grundanforderungen

Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 der VO (EG) 889/2008:

- **Herdengröße** maximal 20 Kühe (zuzüglich Nachzucht), in Baden-Württemberg und Bayern: max. 35 (RGV) im Jahresdurchschnitt. Sofern die Nachzucht komplett konform zur EU-Öko-Verordnung gehalten wird, kann der Bestand max. 35 Kühe im Jahresdurchschnitt umfassen
- **Liegebereiche** sind trocken, planbefestigt und **gut eingestreut**. Eine etwas reduzierte Einstreumenge ist nur beim Vorhandensein anerkannter **Komfortliegematten** möglich.
- **Anbindeplätze** sind so gestaltet, dass die Tiere **nicht auf Kanten oder Gitterrosten liegen oder stehen**.
- **Schwänze** der Tiere werden **nicht hochgebunden**
- **Sommerweidegang und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände** (z.B. einem Auslauf oder einer Winterweide), wenn das Weiden nicht möglich ist. Auch im **Winter** muss somit Auslauf / Freigeländezugang stundenweise ermöglicht werden.

#### Baden-Württemberg Anbindehaltung in Kleinbetrieben zusätzliche Anforderungen seit 2014

Im Merkblatt Nr. 28 des MLR „**Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau**“ vom Juni 2010 sind die zusätzlichen Mindestvorgaben im Bereich Standlänge, Standbreite, Troghöhe sowie Bewegungsmöglichkeiten der Anbindevorrichtung etc. beschrieben.

Im Internet finden Sie das Merkblatt unter folgenden Suchbegriffen: „Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau Baden-Württemberg“

#### Freigeländezugang

**Soweit als möglich ist Tieren Weidegang zu ermöglichen. Ist dies bei Rindern nicht möglich so sind die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten.**

**Allen Tieren muss ständig ein Auslauf zur Verfügung stehen.** Ausnahmen:

- Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben, kann auf die Einrichtung eines Auslaufs verzichtet werden (nicht jedoch bei Rindern in Anbindehaltung).

- Die Auslaufgewährung bei Geflügel kann nur bei Witterungsextremen (siehe unten) eingeschränkt werden.

#### Mindeststall- und Auslaufflächen

**Allen Tieren müssen ständig** die im Anhang III der VO 889/2008 festgelegten **Mindeststall- und Auslaufflächen** zur Verfügung stehen.

#### Geflügelhaltung

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, haben die Länderbehörden eine **einheitliche und verbindliche Auslegung** der EU-Öko-VO im Bereich der Geflügelhaltung verabschiedet. Einige wichtige Punkte führen wir hier nochmals an:

##### 1. Besatzdichten im Stall:

- Die **maximale Besatzdichte** im Stall (6 Legehennen/m<sup>2</sup>) **muss** unabhängig von der Tageszeit also auch **nachts eingehalten werden**.  
Wintergärten / Kaltscharräume können nur dann bei der Mindeststallfläche berücksichtigt werden, wenn sie den Tieren **ständig**, also **auch nachts**, zur Verfügung stehen und der Warmstallbereich nicht durch Klappen geschlossen wird.
- Eine **Überbelegung beim Einstellen** (z.B. mit Hinweis auf spätere Tierverluste) **ist nicht zulässig**.

##### 2. Auslaufnutzung:

- In jedem Fall (Mindestanforderung!) muss Geflügel während **mindestens** eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.
- Grundsätzlich ist **Legehennen immer Auslauf zu gewähren**. Einschränkungen sind (**außer bei behördlicher Aufstellungspflicht**) allenfalls bei extremen Witterungsverhältnissen (Sturm, Starkregen) sowie ggf. in den ersten 7 Tagen nach Legebeginn oder während der Mauser (hier maximal 7 Wochen und nur dann, wenn während dieser Zeit die Eier nicht mit Öko-Hinweisen vermarktet werden) zulässig.  
Eine Überbeanspruchung der Grasnarbe oder Wasserstau bei undurchlässigen Böden dürfen dagegen nicht zu einer Einschränkung der Auslaufnutzung führen.
- Die Ausflugklappen müssen **spätestens ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang** geöffnet sein.
- Es ist ein **Auslaufjournal** zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen.

##### 3. Gestaltung der Auslaufflächen:

- Auch bei **Flächenrotation** muss die **jeweils aktuell** den Tieren zur Verfügung stehende Auslauffläche mindestens **4 m<sup>2</sup> je Legehenne** betragen!  
Nur bei **Mastgeflügel** in beweglichen Ställen sind 2,5 m<sup>2</sup>/Tier ausreichend.
- Die Auslaufflächen müssen – während der Vegetationszeit – zu **mehr als 50% von Vegetation** bedeckt sein.
- Der Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann. Als weiteste Entfernung innerhalb der Auslauffläche dürfen in der Regel **150 m** bzw. **maximal 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung** nicht überschritten werden.
- Den Tieren sind in ausreichender Anzahl und Entfernung **Unterschlupfmöglichkeiten** anzubieten.

#### Mastgeflügel

- Mastgefügelställe dürfen maximal 1.600 m<sup>2</sup> Nutzfläche (unter einem Dach) aufweisen. Zusätzliche Mastgefügelställe müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein.

### Junghennen

- Junghennen müssen ab der 10. Woche während der Tageszeit ständigen Zugang zu einem überdachten Auslauf haben (vorausgesetzt die Außentemperaturen lassen dies zu).
- Pro Junghenne muss ein Grünauslauf mit mindestens 0,5 m<sup>2</sup> oder ein überdachter Auslauf mit mindestens 0,04 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

### Elterntiere von Masthähnchen

- Statt eines Grünauslaufes ist hier ein überdachter Auslauf von mindestens 0,1 m<sup>2</sup> pro Tier zulässig.

### Futtermittel

- **Konventionelle Futtermittel** dürfen grundsätzlich **nicht** eingesetzt werden. Dies gilt sowohl für zugekaufte als auch für bestimmte selbst erzeugte Futtermittel, z.B. für Futtermittel, die im ersten Umstellungsjahr einer Fläche geerntet werden (also innerhalb der ersten 12 Monate nach Umstellungsbeginn).  
- **Ausnahmen** hierzu werden weiter unten genannt! -
- Es dürfen **nur** solche **Futtermittel zugekauft** werden, die **entweder mit Bio-Hinweisen oder mit dem Hinweis** „kann in der ökologischen Produktion gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“ **gekennzeichnet sind** (letzteres gilt z.B. für Mineralfuttermittel oder für Mischfuttermittel mit zulässigen Nicht-Öko-Agrar-Anteilen).
- **Herkunft der Futtermittel:** Bei **Schweinen** und **Geflügel** müssen **mindestens 20% der Futtermittel** (bei Pflanzenfressern mindestens 60%) **aus dem eigenen Betrieb oder „derselben Region“** stammen (als „die-selbe Region“ gilt das eigene Bundesland sowie die direkt angrenzenden Bundesländer bzw. die angrenzenden politischen Einheiten der Nachbarländer gemäß NUT 1; die Stadtstaaten bzw. das Saarland wird hierbei dem umliegenden Bundesland zugeordnet). Werden Futtermittel ganz überwiegend von Futtermittelhändlern bezogen, so sind entsprechende Bestätigungen, dass mindestens 20% der Erzeugnisse aus derselben Region (bezogen auf das Bundesland des Futtermittelabnehmers) stammen, vorzulegen.

### Ausnahmen:

- Bei **Umstellungsbetrieben** (nur bei der Variante: „Gleichzeitige Umstellung von Tieren und Flächen“) dürfen die selbst erzeugten Futtermittel verwendet werden, auch wenn diese noch konv. Status (erstes U-Jahr) haben.
- Der Aufwuchs aus dem **ersten U-Jahr** von **Dauergrünland** oder **mehnjährigen Futterkulturen** (z.B. Klee-gras) oder **Eiweißpflanzen** (z.B. **Körnerleguminosen**), die nach ökologischer Produktionsweise angebaut wurden, können im eigenen Betrieb bis zu insgesamt 20% TM in der Jahresfütterration eingesetzt werden. Es muss sich dabei jedoch um selbst erzeugte Futtermittel handeln.
- **Als Umstellungsfuttermittel kennzeichnungsfähige Futtermittel aus dem eigenen Betrieb** (Ernte frühestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn)

dürfen ohne mengenmäßige Begrenzung im eigenen Betrieb verfüttert werden (also bis zu **100%**).

- **Zugekaufte Umstellungsfuttermittel** dagegen dürfen bis **maximal 30%** der Ration eingesetzt werden.
- In **Katstrophenfällen** (z.B. bei Futtermangel aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen) kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
- Bei **Schweinen, Geflügel** darf - bis 31.12.2020 - der **Anteil konventioneller Eiweißfuttermittel maximal 5%** betragen (bezogen auf die jährliche TM der Futtermittel landw. Ursprungs). Voraussetzung ist jedoch, dass geeignete Eiweißfuttermittel nachweislich **ökologisch nicht verfügbar** sind und die Herstellung/Aufbereitung **ohne chemische Lösungsmittel** erfolgte. Ersteres trifft u.E. derzeit **nur ggf. für Maiskleber und Kartoffeleiweiß im Bereich der Jungtierfütterung (Küken, Ferkel)** zu. Sollen andere konv. Futtermittel eingesetzt werden, ist zuvor mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.
- **Gewürze, Kräuter** und **Melassen**, die aus Öko-Landbau nicht verfügbar sind und nicht mit chemischen Lösungsmitteln behandelt wurden, können - tierartunabhängig - bis **max. 1% der Futtermittelration** verfüttert werden! (Bezug: Jährliche TM der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs).
- Für Mitgliedsbetriebe der Öko-Landbauverbände ist der Einsatz konv. Futtermittel i.d.R. grundsätzlich unzulässig! Ggf. ist direkt mit dem betreffenden Verband Rücksprache zu halten.

### Aufzucht von Lämmern, Kälbern und Ferkeln

**Die Fütterung junger Säugetiere muss** für eine Mindestdauer (Rinder und Pferde: 3 Monate; Schafe und Ziegen: 45 Tage; Schweine: 40 Tage) **mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch** erfolgen. Müssen entsprechende Futtermittel zugekauft werden, ist nur Bio-Milch zulässig, ggf. getrocknet und entfettet (Bio-Vollmilch- oder Bio-Magermilchpulver).

**Bezugsquellen für Bio-Milchpulver** nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Der Einsatz von **Milchaustauschern** und von **konventioneller Milch** als Futtermittel ist im ökologischen Betrieb **nicht zulässig!** Der Einsatz entsprechender Futtermittel kann die Neuumstellung der betroffenen Tiere erforderlich machen und ist **ggf. förderschädlich!**

Betriebe, bei denen regelmäßig mit der mutterlosen Aufzucht von Lämmern und/oder Kälbern zu rechnen ist, sind dazu angehalten, zulässige Ersatzfuttermittel (Bio-Milchpulver) für solche Notsituationen grundsätzlich bereit zu halten.

### Ausnahmeregelung beim Zukauf konv. Tiere

Vor jedem Zukauf konv. Tiere ist

1. Zunächst die **Verfügbarkeit** von Öko-Tieren zu prüfen: [www.biowarenboerse.de/](http://www.biowarenboerse.de/) (Bitte fertigen Sie als Beleg der Nicht-Verfügbarkeit einen Screenshot an!)
2. mit der **Kontrollstelle Rücksprache** zu halten!

Der Zukauf von

- konv. Geflügel (z.B. Eintagsküken)! (Schriftliche Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind mindestens **8 Wochen vor der geplanten Aufstallung** zu stellen)
- konv. Zuchttieren (über 10% des Bestandes an erwachsenen Tieren bei

Rindern und Pferden bzw. über 20% bei Schweinen, Schafen und Ziegen)

ist grundsätzlich erst nach der Erteilung einer Ausnahme-genehmigung durch die Länderbehörden zulässig. Nachträgliche Genehmigungen sind nicht möglich!

Der Zukauf konventioneller **Masttiere** ist grundsätzlich nicht zulässig!

Auch der Zukauf konventioneller Zuchttiere, die bereits gekalbt / geworfen haben, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind hier nur bei Zuchttieren gefährdeter Rassen möglich.

### Aquakultur

Der Bereich Öko-Aquakultur (z.B. **Fischproduktion in Teichen**) wird durch VO (EU) 710/2009 geregelt. Eine **Öko-Auslobung** bei entsprechenden Produkten **setzt** deshalb eine eigene **Zertifizierung durch eine Kontrollstelle voraus!**

Wir bieten für Aquakultur derzeit keine eigene Zertifizierung an, sondern suchen die Kooperation mit anderen Kontrollstellen. Für den Fall, dass Sie entsprechende Produkte mit Öko-Hinweisen vermarkten wollen, erbitten wir vorab Ihre rechtzeitige Rückmeldung.

## Subunternehmer

Alle Subunternehmer die Bio-Erzeugnisse verarbeiten, müssen **vor der ersten Verarbeitung in das Kontrollverfahren einbezogen werden** (sofern die entsprechenden Erzeugnisse später mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden sollen)! Bei der Vergabe von Verarbeitungstätigkeiten an Dritte ist grundsätzlich anzustreben Subunternehmer zu beauftragen, die **selbst öko-zertifiziert** sind.

Entscheidend ist, dass Ihnen eine entsprechende ÖKO-Bescheinigung nach Artikel 29 der VO EG Nr. 834/2007 des Subunternehmers vorliegt (auf der die entsprechende Lohn-tätigkeit vermerkt sein muss) und dass auf den Lieferscheinen, die die Warenrücknahme begleiten, Bio-Hinweise zum Produkt und die Codenummer der Kontrollstelle des Subunternehmers angegeben sind. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei der zurückgenommenen Ware rechtlich um konventionelle Produkte!

Betriebe, die dem Kontrollverfahren selbst unterstehen finden Sie unter: <http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php>

Eine Einbeziehung von Subunternehmern, die **nicht selbst öko-zertifiziert** sind, in das Kontrollverfahren über den jeweiligen Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn:

- der Auftraggeber selbst vollumfänglich für die VO-konforme Verarbeitung verantwortlich ist! Er muss deshalb den gesamten Verarbeitungsprozess ausreichend durchschauen und überwachen. Bei komplexeren Verarbeitungsbereichen wie der Herstellung von Backwaren, Wurst oder Futtermittelmischungen ist dies i.d.R. **nicht** möglich,
- der Subunternehmer **nicht** unter eigenem Namen Bio-Produkte vermarktet,
- der Subunternehmer **nicht** selbst den Rohwareneinkauf (insbesondere bei Öko-Zutaten) vornimmt,
- der Umfang und die Häufigkeit der Tätigkeit **gering** sind.

In vielen Fällen ist es somit notwendig, dass sich das Subunternehmen bzw. der Lohnverarbeiter selbst direkt zertifizie-

ren lässt. Wenn der Subunternehmer für mehrere Bio-Betriebe tätig ist, ist eine eigenständige Zertifizierung i.d.R. auch weniger aufwendig!

### Dokumentationsanforderungen bei Subunternehmern

Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- Aktuelle **Öko-Bescheinigung** nach Artikel 29 der VO EG Nr. 834/2007 des Subunternehmers. Der Subunternehmer muss für den hier in Frage kommenden Produkt- bzw. Verarbeitungsbereich als Subunternehmer zertifiziert sein! (Bei nicht selbst zertifizierten Subunternehmern siehe unter „zusätzliche Anforderungen bei nicht selbst zertifiziertem Subunternehmer“.)
- **Warenbegleitpapiere** / Lieferscheine / Rechnungen mit folgenden Angaben:
  - a) Code-Nr. der Kontrollstelle und
  - b) produktbezogener Bio-Hinweis
  - c) Chargennummer (z.B. Ohrmarkennummer der verarbeiteten Tiere oder Datum der Warenanlieferung oder Datum der Verarbeitung etc.).

### Anforderungen bei nicht selbst zertifiziertem Subunternehmer

Bei nicht selbst zertifizierten Subunternehmern, trägt der Auftraggeber allein die gesamte Verantwortung dafür, dass die Anforderungen der Öko-Verordnung (Trennung der Partien, Vermeidung von Kontaminationen oder Verwechslungen, Rezepturvorgaben, Dokumentationsanforderungen etc.) eingehalten werden. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Auftraggeber den gesamten Prozess genau kennt, überprüft und verantwortet. Zudem muss er mit dem Subunternehmer diesbezüglich verlässliche Vereinbarungen treffen können.

Insbesondere ergeben sich bei der Vergabe von Tätigkeiten an einen **nicht-zertifizierten** Subunternehmer folgende Anforderungen:

- **Warenanlieferung an den Subunternehmer:** Alle Rohstoffe (ggf. auch Zutaten und Zusatzstoffe) werden vom Auftraggeber geliefert. Die Lieferungen werden von ihm dokumentiert.

Die Lieferscheine enthalten folgende Angaben:

  - Name, Anschrift des Eigentümers der Ware
  - Codenummer der Kontrollstelle des Auftraggebers
  - Name und Anschrift des Verarbeiters
  - Produktbezeichnung mit Bio-Hinweis und Mengenangaben (z.B. 3,5 t Bio-Dinkel
  - ggf. Chargennummer der Partie
- **Lagerung beim Subunternehmer:** Alle Rohstoffe / Zutaten / Zusatzstoffe werden vom Auftraggeber kurzfristig zur Verarbeitung angeliefert. Zwischen den Verarbeitungsterminen findet in der Regel keine Lagerung der verwendeten Rohstoffe / Zutaten / Zusatzstoffe beim Subunternehmer / Lohnverarbeiter statt.
- **Kennzeichnung von Partien beim Subunternehmer:** Eine eindeutige Identifizierung der Erzeugnisse des Auftraggebers ist jederzeit gewährleistet (Warenannahme, Lager, Verarbeitung, Warenabgabe), so dass eine Verwechslung und/oder eine Vermischung mit den Erzeugnissen anderer Unternehmen sicher ausgeschlossen werden kann.
- **Rezepturen:** Dem Auftraggeber liegen zu allen Produkten aktuelle Rezepturen vor. Diese geben alle verwendeten Zutaten und Hilfsstoffe sowie bei Agrarprodukten deren Bio-Status wieder.
- **GVO-Freiheit:** Für eingesetzte Substanzen wie Enzyme, Lab, Vitamine etc. liegen GVO-Freiheitserklärungen (gemäß Anhang XIII der VO (EU) Nr. 889/2008) der Hersteller



vor (Anmerkung: Futter-, Lebensmittel sowie Mikroorganismen müssen - falls sie aus GVO stammen oder daraus hergestellt sind - auf dem Etikett entsprechend gekennzeichnet sein. Hier reicht es deshalb aus, das Etikett bzw. die Verpackung aufzubewahren).

- **Verarbeitungsprozess:** Die Annahme, Lagerung, Verarbeitung und der Transport der Produkte erfolgt räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Produkten, so dass das Risiko einer Kontamination mit unzulässigen Erzeugnissen und Stoffen minimiert wird.
- **Reinigung:** Die Verarbeitung erfolgt erst nach einer gründlichen Reinigung der Produktionsanlage. Die Durchführung der Reinigung wird dokumentiert.
- **Warenrücknahme vom Subunternehmer:** Alle im Rahmen der Subunternehmertätigkeit hergestellten / verarbeiteten Produkte (sowie alle entsprechenden Verpackungsmaterialien / Etiketten mit Bio-Hinweis) werden von dem Auftraggeber zurückgenommen. Art und Menge der zurückgenommenen Produkte werden auf Lieferschein / Rechnung dokumentiert.
- Die Lieferscheine enthalten folgende Angaben:
  - Name, Anschrift des Verarbeiters
  - Name und Anschrift des Auftraggebers
  - Codenummer der Kontrollstelle des Auftraggebers
  - Produktbezeichnung mit Bio-Hinweis und Mengenangaben (z.B. 3,5 dt Bio-Dinkel)
  - ggf. Chargennummer der Partie
- **Anwesenheit des Auftraggebers:** Der Auftraggeber bzw. ein Betriebsangehöriger des Auftraggebers ist während des gesamten Verarbeitungsvorgangs regelmäßig anwesend und kann sicherstellen, dass die gesamte Verarbeitung den Vorgaben der EG-ÖKO-VO entspricht.

#### Beauftragung eines neuen Subunternehmers

Soll ein neuer Subunternehmer beauftragt werden, sind **zuvor** folgende **Unterlagen** und **Informationen der Kontrollstelle zu übermitteln:**

- Aktuelle **Öko-Bescheinigung** nach Artikel 29 der VO EG Nr. 834/2007 des Subunternehmers
- Ggf. aktuelle **Rezepturen** mit Mengenangaben und Anerkennungsstatus der einzelnen Zutaten
- Ggf. aktuelle **Etiketten** (den Rezepturen entsprechend)

Zusätzlich bei einem **nicht selbst zertifizierten** Subunternehmer:

- **Betriebsbeschreibung** Subunternehmer (von Ihnen und Ihrem Subunternehmer ausgefüllt und unterschrieben; Formular bitte bei uns anfordern)
- **Gebäudeplan** der relevanten Betriebsstätten des Subunternehmers.

### Pflicht zur Minimierung von Kontaminationsrisiken

Öko-Betriebe sind verpflichtet, Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination von Öko-Produkten mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere auch **Reinigungsmaßnahmen in der gesamten Produktionskette** (inkl. Lager und Transport), insbesondere bei **Maschinen, Anlagen und Gebäuden**, die auch **bei der Erzeugung bzw. Verarbeitung von Nicht-Öko-Produkten verwendet werden**. Bitte achten Sie hier insbesondere auch auf entsprechende Arbeitsgänge, die in Ihrem Auftrag durch Subunternehmer durchgeführt werden.

## Kennzeichnung

### EU-Bio-Logo

Seit dem 01.07.2010 ist die Verwendung des EU-Bio-Logos **verpflichtend auf allen vorverpackten Lebensmitteln vorgeschrieben**, die mit Öko-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung gekennzeichnet werden.

Keine Verwendung des EU-Bio-Logos darf erfolgen:

- bei Erzeugnissen, bei denen ein Öko-Hinweis nur in der Zutatenliste zulässig ist,
- bei Umstellungsprodukten,
- bei Lebensmitteln mit Hauptzutaten aus der Jagd oder Wildfischerei.

**Im selben Sichtfeld** wie das Logo muss die **Codenummer** der Kontrollstelle und **direkt unter der Codenummer die Herkunftsangabe** der landwirtschaftlichen Rohstoffe erscheinen, in folgenden möglichen Formen:

- „EU-Landwirtschaft“ oder
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.



DE-ÖKO-022  
Deutsche  
Landwirtschaft

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die oben genannte Angabe auch durch die Angabe dieses Landes ersetzt werden, z.B.: „Deutsche Landwirtschaft“

Bei den Angaben „EU“ oder „Nicht-EU“ können maximal 2 Gewichtsprozent an Zutaten außer Acht gelassen werden.

Das EU-Bio-Logo kann im Internet unter:

[https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de)

herunter geladen werden. Auf dieser Internetseite steht das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Ebenfalls auf dieser Seite finden Sie ein Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos. Dort werden die Gestaltungsmöglichkeiten grafisch dargestellt.

Bei Fragen bezüglich der Gestaltung und der Verwendung des Gemeinschaftslogos wenden Sie sich bitte direkt an uns.

### Öko-Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung

ist möglich, wenn

- alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus Öko-Anbau stammen (die wenigen zulässigen Ausnahmen bis max. 5% listet Anhang IX der VO (EU) Nr. 889/2008) sowie
- alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe dem Anhang VIII der VO (EU) Nr. 889/2008 entsprechen;

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben:

- die Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte kontrollpflichtige Tätigkeit (z.B. Abpacken, Etikettieren) durchführt (für von uns zertifizierte Betriebe „DE-ÖKO-022“) und
- im Zutatenverzeichnis welche Zutaten ökologisch sind („Sternchenkennzeichnung“).

### Öko-Kennzeichnung einzelner Zutaten nur im Zutatenverzeichnis

ist möglich, wenn

- alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe dem Anhang VIII der VO EU Nr. 889/2008 entsprechen;

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben:

- die Codenummer der Kontrollstelle - jedoch nur im Zusammenhang mit dem Zutatenverzeichnis! - des Unternehmens, das die letzte kontrollpflichtige Tätigkeit (z.B. Abpacken, Etikettieren) durchführt,

- im Verzeichnis der Zutaten: Der Gesamtanteil der Öko-Zutaten, bezogen auf alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie welche Zutaten ökologisch sind.

Hier darf der Bezug auf die ökologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen Zutaten erscheinen und nur in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten.

Für Produkte, deren Hauptzutaten Erzeugnisse der Jagd oder der Fischerei sind, gelten gesonderte Kennzeichnungsregeln. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an uns.

#### Kennzeichnung von Umstellungsprodukten

ist nur möglich

- bei pflanzlichen Erzeugnissen (bei Ernte frühestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn)
- bei Verwendung nur einer pflanzlichen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs (also nur bei Monoprodukten!). Eine Kennzeichnung als Umstellungsprodukt ist somit nicht möglich z.B. bei Brot aus U-Weizen + Öko-Saaten oder Wein, aus U-Trauben + Öko-Zucker)
- nur mit dem Wortlaut: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ (wobei dieser Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortreten darf als die Verkehrsbezeichnung) und der Angabe der Codenummer der Kontrollstelle.

#### Wareneingangskontrolle von zentraler Bedeutung

Bereits bei der Annahme von Erzeugnissen (Saatgut, Futtermittel, Tiere, Zutaten für die Verarbeitung, Handelswaren) muss eine sorgsame Prüfung erfolgen, ob es sich hierbei tatsächlich um Bio-Erzeugnisse handelt.

**Das Ergebnis dieser Prüfung ist** (z.B. als ✓ mit Namenskürzel auf dem Lieferschein) **zu vermerken**.

Nicht ausreichend gekennzeichnete Produkte gelten als konventionelle Erzeugnisse und können nicht in der ökologischen Betriebseinheit verwendet bzw. nicht mit Öko-Hinweis vermarktet werden.

#### Mindestanforderungen bei der Wareneingangskontrolle bei Bio-Produkten:

1. **Angaben auf dem Etikett stimmen mit den Angaben auf den Begleitpapieren** (Rechnung, Lieferschein) **überein**
2. **Auf Rechnung /Lieferschein**
  - ist das Produkt **als Bio-Produkt gekennzeichnet**
  - und die **Codenummer der Kontrollstelle des Lieferanten** angegeben
3. Eine Kopie der **Bescheinigung** nach Artikel 29 der VO EU Nr. 834/2007 **des Lieferanten** liegt vor

#### Datenbank für Bio-Betriebe

Unter <http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php> sind mittlerweile alle Öko-Betriebe in Deutschland abrufbar. Über die Datenbank kann geprüft werden, ob der Lieferant dem Kontrollverfahren untersteht und eine Bescheinigung nach Artikel 29 der VO EU Nr. 834/2007 ausgedruckt werden, die Hinweise über die zertifizierten Bereiche gibt.

In der Datenbank <https://www.bioc.info/> können zudem auch Bescheinigungen von Bio-Betriebe aus vielen anderen Ländern (wie Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Italien etc.) gesucht werden.

#### Abschlusskontrollen bei Kündigung des Kontrollvertrages

Die Kontrollbehörden haben die Kontrollstellen verpflichtet, bei Betrieben, die den Kontrollvertrag kündigen, eine **Abschlusskontrolle** durchzuführen, um die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin entstehende Kontrolllücken zu schließen. Solche zusätzlichen Inspektionen müssen wir den Betrieben dann zusätzlich in Rechnung stellen.

**Bitte teilen Sie uns deshalb bereits zu Beginn des jeweiligen Jahres, zu dessen Ende Sie den Kontrollvertrag kündigen wollen, Ihre Kündigungsabsicht mit.**

Bitte beachten Sie aber, dass auch für den Handel mit bereits abgefüllten/abgepackten und etikettierten Öko-Produkten weiterhin eine Kontrollpflicht besteht (Ausnahme: Nur Ab-Hof-Verkauf an Endverbraucher).